

Informationen zur Famulatur gemäß der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Ziel und Ablauf der Famulatur

Die Famulatur ist Teil der pharmazeutischen Ausbildung und ergänzt als Praktikum in der Apotheke oder einer verwandten Einrichtung (s. u.) das universitäre Studium. Ziel der Famulatur ist es, den Studierenden Einblicke in praktische Tätigkeiten von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten zu gewähren.

In der öffentlichen Apotheke werden die Famula bzw. der Famulus in der Regel mit Aufgaben aus den Bereichen Warenwirtschaft, Rezeptur sowie Arzneimittelprüfung betraut. Zudem lernen sie fachspezifisches pharmazeutisches Vokabular und generelle Arbeitsabläufe in der Apotheke kennen. In der pharmazeutischen Industrie können der Famula bzw. dem Famulus beispielsweise die Bereiche Entwicklung, Qualitätskontrolle oder Zulassung vorgestellt werden.

Voraussetzungen und Dauer

Die Famulatur muss unter Anleitung einer Apothekerin oder eines Apothekers stattfinden und umfasst eine zeitliche Dauer von acht Wochen. Der Famulaturzeitraum darf in zwei vierwöchige Abschnitte gestückelt werden; eine darüberhinausgehende zeitliche Aufteilung ist gemäß § 3 AAppO nicht zugelassen. Die Famula bzw. der Famulus müssen in Vollzeit tätig sein. Die Famulatur ist während der vorlesungsfreien Zeit und vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abzuleisten. Bei einem Studium in Regelstudienzeit bedeutet dies vor dem vierten Semester. Die Famulatur kann **nicht** vor Studienbeginn abgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass jeweils im März während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten bzw. dritten Fachsemesters das Praktikum zur Mikrobiologie stattfindet. Es wird daher empfohlen, bei Studienbeginn im Wintersemester die Famulatur bereits nach dem ersten und zweiten Semester abzulegen.

Bei Versäumnis von Praktikumstagen sind diese nachzuholen. Für die Famulatur ist keine Vergütung vorgesehen; demnach greift keine Pflicht zur Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen.

Ausbildungsorte und Famulatur im Ausland

Mindestens vier der insgesamt acht Wochen der Famulatur müssen in einer öffentlichen Apotheke in Deutschland absolviert werden. Die übrigen vier Wochen können zudem auch in einer Krankenhausapotheke, einer Apotheke der Bundeswehr, einem Unternehmen der

pharmazeutischen Industrie oder vergleichbaren Einrichtung, innerhalb Deutschlands oder im EU/EWR-Ausland abgeleistet werden. Nur in Ausnahmefällen kann die Famulatur auch in weiteren speziellen Staaten abgelegt werden. Bei gewünschter Famulatur im Ausland sollte die Anrechenbarkeit stets vorab mit dem Landesprüfungsamt geklärt werden. Bitte kontaktieren Sie dieses unter: landespruefungsamt@reg-ob.bayern.de

Bescheinigung der Famulatur

Zur Meldung für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muss eine Bescheinigung über die Tätigkeit als Famulus eingereicht werden. Ein Muster für eine entsprechende Bescheinigung stellt die Bayerische Landesapothekerkammer zur Verfügung:

https://www.blak.de/fileadmin/Download_PDF/Studium/Bescheinigung_Famulus.pdf

Ausnahmen

Studierende, die bereits einen Abschluss in einem der folgenden Berufe erworben haben, werden gemäß § 3 (3) AAppO von der Pflicht zur Famulatur ausgenommen: Apothekerassistenten/Apothekenassistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutisch-technische Assistenten.

Weiterführende Literatur

§ 3 Famulatur; Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Bayerische Landesapothekerkammer: www.blak.de/studium-ausbildung/studium/famulus

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landesprüfungsamt Pharmazie

Telefon +49 89 2176-2643

Telefax +49 89 2176-402643

landespruefungsamt@reg-ob.bayern.de

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaeendigkeiten/landespruefungsamt/index.html